

**Bachelorarbeiten im Fach Geschichte.**

Stand: Februar 2018.

**A. Allgemeine Regelungen.**<sup>1</sup>**1. Allgemeines zur Bachelor-Arbeit im BA-Studiengang.**

1.1. Die Bachelor-Arbeit kann in Geschichte oder in dem zweiten Fach geschrieben werden.

1.2. Verfügbare Zeit: Für die Bachelor-Arbeit stehen zwei Monate ab dem Tag der Zulassung zur Verfügung.<sup>2</sup>

1.3. Leistungspunkte: Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

1.4. Zeitpunkt der Meldung und Zulassung: Als Regelfall ist vorgesehen, die Bachelor-Arbeit während des letzten BA-Semesters zu schreiben. Sie kann jedoch früher geschrieben werden, und zwar dann, wenn in abgeschlossenen Modulen bereits 120 der 180 LP erworben wurden.

1.5. Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden.

Eine bestandene Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

**2. Zulassung zur Bachelor – Arbeit.**

2.1. Die Zulassung zur Bachelorarbeit findet im Gemeinsamen Prüfungsamt [künftig: GPA] (Olshausenstr. 75) statt.

2.2. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist über die Internetseite des GPA unter dem Menüpunkt Formulare abrufbar oder kann während der Sprechstunde des GPA abgeholt werden.

2.3. Das Thema der Arbeit vereinbaren Sie vor der Zulassung mit dem von Ihnen gewählten Betreuer ab, der als Erstgutachter fungiert. Ebenso sprechen Sie mit ihm ab, wer als Zweitgutachter zur Verfügung steht.

---

<sup>1</sup> Über Veränderungen in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht werden Sie auf der *homepage* des Gemeinsamen Prüfungsamtes informiert.

<sup>2</sup> Gibt es dringende Gründe für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit, muß unverzüglich ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die Bearbeitungszeit kann maximal um drei Wochen verlängert werden. Die Begründung ist umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen und formlos an das GPA, Olshausenstraße 75, 24118 Kiel zu senden. Im Krankheitsfall ist unverzüglich das Attestformular im GPA einzureichen, die Bearbeitungszeit verlängert sich in Falle der Genehmigung um die nachgewiesene Krankheitsdauer. Die Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn das Attest spätestens fünf Tage nach seiner Ausstellung im Prüfungsamt vorliegt. Über die Verlängerung der Bearbeitungszeit erhalten Sie schriftlich mit neuem Abgabedatum Bescheid.